Öffentliche Ausschreibung: Energiesparende Gebäudesysteme in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **36 (1979)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782167

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

deren Genehmigung nun auch voraus, dass sie dem Ziel und den Grundsätzen des Gesetzes entsprechen. Ich halte gerade diese verstärkte Bundesaufsicht als bedeutsam und erfreulich, weil sie zu dem eben erwähnten neuen Artikel 2 Absatz 3 ein Gegengewicht bildet. So glücklich hat wohl der Grundsatz der Subsidiarität – das heisst, jeder soll im eigenen Bereich seine Aufgaben erfüllen; was «unten» ebensogut oder besser als «oben» getan werden kann, soll «unten» auch getan werden – noch nie in ein Bundesgesetz Eingang gefunden.

Lauter Jubel also? Sicher nicht! Übereinstimmend haben Ständerat und Nationalrat eine ständige Raumplanungskommission fallengelassen und haben – entsprechend dem Antrag des Bundesrates – keine Bundesbeiträge für die Nutzungspläne vorgesehen. Gegen den Verzicht auf die Raumplanungskommission ist wohl nicht allzuviel einzuwenden. Wegen der Nutzungspläne ist aber folgendes zu bedenken: diese werden in der Regel von den Gemeinden erlassen. Ohne finanzielles «Schmieröl» durch den Bund wird deren Einsatz, die Richtplanung auf die für die Grundeigentümer verbindliche Stufe, die Nutzungsplanung, zu bringen, nicht überall eitel gross sein. Der einen und anderen Behörde mag es gar nicht so unangenehm sein, sich etwas lange bei der unverbindlichen Stufe der kommunalen Richtplanung aufzuhalten. Für tausend Dinge, die den Raum einseitig, aber wesentlich beeinflussen, hat der Bund Geld, ausgerechnet für das entscheidende Instrument, in dem alles zusammengefügt werden soll, die Nutzungsplanung, fehlt es.

Wie schon erwähnt hat sich nun der Ständerat noch mit den Differenzen zu befassen. An welchen Beschlüssen wird er festhalten, wo wird er nachgeben? Sprechen wir hier noch über zwei Beschlüsse des Nationalrates, die – aus meiner Sicht – für die Raumplanung in der Zukunft wenig förderlich sein werden. In Artikel 5 Absatz 2 wird – in Übereinstimmung mit Artikel 22ter Absatz 3 Bundesverfassung – festgelegt, dass Planungen nach diesem Gesetz, die zu Eigentumsbeschränkungen führen, voll zu entschädigen sind, wenn sie einer Enteignung gleichkommen. Nun bestimmt aber Absatz 1 dieses Artikels, das kantonale Recht habe einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile zu regeln, die durch Planungen entstünden. Davor macht es mir Angst. Gewiss, diese Vorschrift kann der Bund den Kantonen gegenüber nicht durchsetzen. Aber man sollte die Kantone nicht zu Vorschriften verhalten, die zumindest erhebliche Risiken für die Raumplanung und das private Grundeigentum bieten. Wenn nach kantonalem Recht neben den Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, den sogenannten materiellen Enteigungen, noch weitere erhebliche Nachteile entschädigt werden müssen, so wird es, dessen bin ich sicher, viel «Anwaltsfutter» geben. Davor werden die Gemeinden zurückschrecken – zum Schaden dessen, was man mit dem Raumplanungsgesetz erreichen will. Weil man schliesslich für die Entschädigung der Nachteile Geld haben muss, wird die Versuchung gross, wirkliche oder vermeintliche Vorteile möglichst überall abzuschöpfen. Dadurch könnte nach meinem Dafürhalten das kleine private Grundeigentum ausgerechnet zu einer Zeit bedroht werden, in der man die breite Streuung des privaten Grundeigentums von Staates wegen fördern will. Der geneigte Leser wird verstehen, weshalb es mir lieber wäre, wenn der Ständerat an seiner Kann-Formel festhielte!

Nun muss ich noch einmal von jenen sprechen, welche die «Front» kennen. Auf kaum einem anderen Sachgebiet wie der Raumplanung braucht es so breite Kenntnisse aus den verschiedensten Fachgebieten. Die ständige Aus- und Weiterbildung der Fachleute, aber auch jener, die politisch über die Orts- und Regionalpläne zu entscheiden und diese in die Wirklichkeit umzusetzen haben, ist daher von sehr, sehr grosser Bedeutung. Artikel 30 («der Bund fördert die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Raumplanung») zu streichen, ist mir ebensowenig verständlich wie die Tatsache, dass der Nationalrat diesem Antrag entsprochen hat.

Alles in allem wird das neue Gesetz, das darf nach der Beratung im Nationalrat wohl gesagt werden, eine gute Grundlage für die Raumplanung bilden. Dafür verdienen alle jene, die hart daran gearbeitet und darum gerungen haben, den Dank der Öffentlichkeit. Im Nationalrat haben sich nach übereinstimmenden Aussagen neben Bundesrat Dr. K. Furgler die Kommissionssprecher, die Nationalräte L. Butty und Dr. R. Friedrich besonders nachhaltig für das Raumplanungsgesetz eingesetzt; diesen sei dafür besonders gedankt.

Öffentliche Ausschreibung:

Energiesparende Gebäudesysteme in der Schweiz

gw. Zum Anlass ihres 50jährigen Firmenjubiläums führt die Oertli AG Dübendorf, weltbekannter Hersteller von Öl- und Gasbrennern, eine öffentliche Ausschreibung «Energiesparende Gebäudesysteme in der Schweiz» durch. Oertli verfolgt die Entwicklung von Alternativenergiekonzepten und die Anwendung neuer Technologien mit Interesse. Die zukünftige Energieversorgung wird zweifellos die Geschäftstätigkeit des Unternehmens mitbeeinflussen. Zurzeit ist die Realisierung von alternativen Energiesystemen noch als Pionierleistung zu bezeichnen.

Die Oertli AG Dübendorf will im Rahmen ihres 50jährigen Bestehens solche Pionierleistungen würdigen und auszeichnen.

Bewertet werden in der Schweiz in Betrieb stehende Gebäudesysteme, in denen im Bereich der Energietechnik neue Technologien realisiert worden sind. Gesucht werden insbesondere Lösungsbeiträge über: Raumheizung, Warmwasser, Klimatisierung, Beleuchtung, passive Gebäudetechnik.

Eine kompetente Jury mit Persönlichkeiten aus Industrie, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung wird die eingereichten Arbeiten beurteilen. Die Preissumme ist festgelegt auf 50 000 Franken.

Von der Ausschreibung ausgeschlossen sind Anlagen im Bereich der industriellen Verfahrenstechnik. – Eingabeschluss ist der 7. September 1979.

Der Entscheid der Jury und die Präsentation der prämierten Eingaben werden öffentlich im Laufe des Monats Oktober 1979 bekanntgegeben. Ausführliche Unterlagen über diese Ausschreibung können bei Oertli AG Dübendorf, Sekretariat Ausschreibung, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf, schriftlich oder telefonisch angefordert werden.